

Überarbeitet am: 02.06.2025
Ersatz für Ausgabe 0030 vom 08.04.2024

Ausgabe: 0031



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **GUTEX® Combiputz**

Verwaltungs-Nr. **gute0009**

Artikel-Nr. **10361, 10362, 10363, 11231, 11230, 11305**

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)-Code nach Anhang VIII Teil A Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

UFI: CJPW-8065-E001-H692

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Geeigneter Verwendungszweck:

Das Produkt wird als Trockenmörtel verwendet.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendungen:

Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch verwendet wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG

Gutenberg 5

D-79761 Waldshut-Tiengen

Telefon: +49-(0)7741-6099-0

Telefax: +49-(0)7741-6099-57

E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen sachkundigen Person:

info@gefstoff.de

Kontaktstelle für technische Informationen:

GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG; Herr Albrecht

Telefon: +49-(0)7741-6099-52

Telefax: +49-(0)7741-6099-57

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Mainz – 24 Stunden Notdienst –

Telefon: +49-(0)6131/19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Eye Dam. 1; H318

Skin Irrit. 2; H315

STOT SE 3; H335

Handelsname:	GUTEX® Combiputz	
Hersteller/Lieferanten:	GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG	
	Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen	
	Telefon: +49-(0)7741-6099-0	Überarbeitet am: 02.06.2025
Verwaltungs-Nr.:	gute0009	

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Gefahr

Produktidentifikator:

GUTEX® Combiputz
enthält Portlandzement, Calciumhydroxid

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Staub vermeiden.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P315 Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: Nicht erforderlich

Bemerkungen:

- Der Sicherheitshinweis P501 ist erforderlich für die Kennzeichnung des gefährlichen Gemisches, das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird.

2.3 Sonstige Gefahren

Längerer und wiederholter Hautkontakt oder Kontakt mit feuchter Haut kann zu Kontaktdermatitis führen.
Exposition mit Zementstaub kann den Respirationstrakt (Rachen, Hals) reizen.
Wiederholtes Einatmen von größeren Mengen Zementstaub über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko von Lungenschädigungen. Staubentwicklung beim Be- und Verarbeiten unbedingt vermeiden.
Der Gehalt an sensibilisierendem Chrom VI wurde in dem in diesem Produkt eingesetzten Zement durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil des verwendungsfertigen Zements abgesenkt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums (s. auch Nummer. 7.2.2).
Das Produkt ist als schwach wassergefährdend eingestuft.
Stark alkalische Lösung durch Wasserzutritt.
Die Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für anorganische Verbindungen.
Dieses Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe in Konzentrationen von 0,1% oder höher die endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Handelsname: GUTEX® Combiputz
 Hersteller/Lieferanten: GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG
 Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen
 Telefon: +49-(0)7741-6099-0
 Verwaltungs-Nr.: gute0009

Überarbeitet am: 02.06.2025

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

REACH-Registrierungsnummer:

Calciumdihydroxid: 01-2119475151-45-XXXX

3.2.1 Beschreibung

Dieses Produkt ist ein Gemisch. Es handelt sich um einen zement- und kalkhaltigen Werk trockenmörtel mit mineralischen Bindemitteln und Zuschlagstoffen.

3.2.2 Gesundheitsgefährdende/umweltgefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	% [Masse]	Einstufung
65997-15-1	266-043-4	Portlandzement	≥ 3 - < 20	Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1B; H317 STOT SE 3; H335
1305-62-0	215-137-3	Calciumhydroxid	≥ 3 - < 10	Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H335

Näheres siehe Unterabschnitt 2.2. Wortlaut der Gefahrenhinweise siehe Unterabschnitt 16.2.

3.2.3 Stoffe, für die es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gibt und die nicht bereits unter Nummer 3.2.2 erfasst sind (siehe auch Abschnitt 8.)

Keine.

3.2.4 Zusätzliche Hinweise

Die durch die Kennzeichnung des pulverförmigen Produktes beschriebenen gefährlichen Eigenschaften treten nach Feuchtigkeits- oder Wasserzutritt auf (alkalische Reaktion des Portlandzements und des Calciumhydroxids).

Die unter Nummer 3.2.2 aufgeführte Portlandzement-Qualität ist chromatreduziert.

Bei zementhaltigen Gemischen, die Chromatreduzierer enthalten, ist zu beachten, dass sich die Wirksamkeit des Reduktionsmittels mit der Zeit vermindert. Daher enthalten Verpackungen zementhaltiger Gemische Angaben zur Mindestwirksamkeitsdauer. Innerhalb dieser Zeit bleibt der Gehalt an wasserlöslichem Chrom VI unter 0,0002% und eine Einstufung und Kennzeichnung des Gemisches als sensibilisierend ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches muss eine Augenbrause installiert sein und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden.

4.1.2 Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen.

Staub sofort aus Hals- und Nasenbereich entfernen.

Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

4.1.3 Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

4.1.4 Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Evtl. vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich.

Augen nicht trocken ausreiben, Hornhautschäden durch mechanische Beanspruchung möglich.

4.1.5 Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Kein Erbrechen einleiten. Sofort ärztlicher Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Inhalation: Husten, Halsschmerzen.

Nach Verschlucken: Leibschmerzen.

Nach Hautkontakt: trockene Haut, Rötung.

Nach Augenkontakt: schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Keine Informationen verfügbar.

Handelsname:	GUTEX® Combiputz
Hersteller/Lieferanten:	GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen Telefon: +49-(0)7741-6099-0
Verwaltungs-Nr.:	gute0009

Überarbeitet am: 02.06.2025

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 *Löschmittel*

5.1.1 *Geeignete Löschmittel*

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

5.1.2 *Ungeeignete Löschmittel*

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 *Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren*

Keine besonderen Gefahren bekannt.

5.3 *Hinweise für die Brandbekämpfung*

Bei Staubentwicklung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln (stark alkalische Lösung) und entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Klassifizierung des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1: Europäische Klasse A1 (Nichtbrennbar).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 *Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren*

6.1.1 *Nicht für Notfälle geschultes Personal*

Staubbildung vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Ungeschützte Personen fernhalten.

6.1.2 *Einsatzkräfte*

Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung siehe Abschnitt 8.

6.2 *Umweltschutzmaßnahmen*

Nicht in die Kanalisation, in Gewässer und in den Boden gelangen lassen.

6.3 *Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung*

Wasser fernhalten. Trocken aufnehmen. Staubentwicklung vermeiden.

Keine Druckluft zum Reinigen von Oberflächen oder der Kleidung verwenden.

Zur Aufnahme des Produktes sind geeignete Industriestaubsauger oder zentrale Sauganlagen zu verwenden.

Feuchtes Produkt mechanisch aufnehmen, auf Folienunterlage oder in einem Gefäß erhitzen lassen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Produkt erhärtet nach Kontakt mit Wasser.

6.4 *Verweis auf andere Abschnitte*

Persönliche Schutzausrüstung siehe auch Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe auch Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 *Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung*

7.1.1 *Hinweise zum sicheren Umgang*

Staubbildung vermeiden.

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Entnahmegefäße trocken halten. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Staubbablagerungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.

Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den trockenen Mörtel vorsichtig einlaufen lassen.

Fallhöhe gering halten. Rührwerk langsam anlaufen lassen.

Leere Säcke nicht zusammendrücken, außer in einen Übersack. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Mörtel knien.

Nur laugenfeste Ausrüstungen einsetzen (alkalische Reaktion nach Wasserzugabe).

Nach Zugabe von Wasser entwickelt das Produkt reizende Eigenschaften. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Mindeststandards gemäß TRGS 500¹ einhalten.

Die Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 401¹ sind zusätzlich zu beachten.

Bei Freisetzung von mineralischem Staub sind die Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 559¹ zu beachten.

Handelsname:	GUTEX® Combiputz	
Hersteller/Lieferanten:	GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen Telefon: +49-(0)7741-6099-0	Überarbeitet am: 02.06.2025
Verwaltungs-Nr.:	gute0009	

(Fortsetzung Nummer 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang)**Inhalation:**

Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind im Falle einer möglichen Staubentwicklung und bei Freisetzung lediglich kleiner Produktmengen (g-Bereich) die Modelllösungen in den Schutzleitfäden 100¹, La-101¹ und 110¹ zu berücksichtigen.

Im Falle einer möglichen Staubentwicklung und bei Freisetzung mittlerer Produktmengen (kg-Bereich) sind bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens zusätzlich die Modelllösungen der Schutzleitfäden 200¹, 208¹ und 240¹ zu berücksichtigen.

Im Falle einer möglichen Staubentwicklung und bei Freisetzung großer Produktmengen (t-Bereich) sind bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens die Modelllösungen des Schutzleitfadens 300¹ (geschlossenes System) zu berücksichtigen.

Hautkontakt:

Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind im Falle einer geringen Wirkfläche (kleinflächige Benetzung, Spritzer) und einer kurzen Wirkdauer (unter 15 Minuten pro Tag) die Modelllösungen in dem Schutzleitfaden 120¹ zu berücksichtigen. Bei langer Einwirkdauer (über 15 Minuten pro Tag) sind zusätzlich die Modelllösungen in dem Schutzleitfaden 250¹ zu berücksichtigen.

Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind im Falle einer großen Wirkfläche (großflächige Benetzung, z.B. ganze Hand) unabhängig von der Wirkdauer die Modelllösungen in den Schutzleitfäden 120¹ und 250¹ zu berücksichtigen.

Augen:

Im Falle einer möglichen Staubentwicklung (Freisetzungsgruppe: HOCH) sind unabhängig von der freigesetzten Produktmenge bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens zusätzlich die Modelllösungen der Schutzleitfäden 2020¹ und 2021¹ zu berücksichtigen.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Staub nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Reinigung der unbedeckten Körperteile sorgen.

Nach Arbeitsende Hautpflegemittel verwenden (rückfettende Creme).

Hautschutzplan erstellen.

In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches muss eine Augenbrause installiert sein und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**7.2.1 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2.2 Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten. Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Nicht in Aluminiumbehältern lagern, es besteht Korrosionsgefahr bei Feuchtigkeit Zutritt.

Bei zementhaltigen Gemischen, die Chromatreduzierer enthalten, ist zu beachten, dass sich die Wirksamkeit des Reduktionsmittels mit der Zeit vermindert. Daher enthalten Verpackungen zementhaltiger Gemische Angaben zur Mindestwirksamkeitsdauer. Innerhalb dieser Zeit bleibt der Gehalt an wasserlöslichem Chrom VI unter 0,0002%.

Die Hinweise zur sachgerechten Lagerung sind zu befolgen. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtigkeit Zutritt) oder Überlagerung kann der enthaltende Chromatreduzierer seine Wirksamkeit vorzeitig verlieren und eine sensibilisierende Wirkung des zementhaltigen Gemisches bei Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

7.2.3 Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Die Hinweise zur Zusammenlagerung gemäß Tabelle 12 der TRGS 510¹ sind zu beachten.

7.2.4 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter trocken la2935(l)-2.R9 9 Tf 1935(d)-6.97557(u)-6.97.48779(z)2.10217(u)-4.30341()9.830-6.97557(g)6.40015(e)(RG)14.9473L

Handelsname:	GUTEX® Combiputz	
Hersteller/Lieferanten:	GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG	
	Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen	
	Telefon: +49-(0)7741-6099-0	Überarbeitet am: 02.06.2025
Verwaltungs-Nr.:	gute0009	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 *Reaktivität*

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

10.2 *Chemische Stabilität*

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 *Möglichkeit gefährlicher Reaktionen*

Produkt reagiert mit Aluminium bei Feuchtigkeitszutritt unter Wasserstoffentwicklung.
Feuchter Zement reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen.
Zement ist in Flusssäure löslich unter Bildung von giftigem und ätzendem Siliciumtetrafluoridgas.

10.4 *Zu vermeidende Bedingungen*

Bis zur Verarbeitung des Produktes ist Feuchtigkeitszutritt zu vermeiden (alkalische Reaktion mit Wasser).
Bei Temperaturen oberhalb von 580°C Zersetzung von Calciumdihydroxid in Calciumoxid und Wasser.

10.5 *Unverträgliche Materialien*

Das im Produkt enthaltene Calciumhydroxid reagiert mit Säuren zu Calciumsalzen.
Produkt reagiert mit Aluminium bei Feuchtigkeitszutritt unter Wasserstoffentwicklung.
Feuchter Zement reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen.
Zement ist in Flusssäure löslich unter Bildung von giftigem und ätzendem Siliciumtetrafluoridgas.

10.6 *Gefährliche Zersetzungsprodukte*

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte siehe Unterabschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 *Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008*

Für das vorliegende Gemisch wurden keine toxikologischen Untersuchungen durchgeführt.

11.1.1 *Akute Toxizität*

LD50 Ratte, oral	(mg/kg)	> 2000	(Calciumdihydroxid) (OECD-Prüfrichtlinie 425)
LC50 Ratte, inhalativ	(mg/l/4h)	> 6,04	(Calciumdihydroxid) (OECD-Prüfrichtlinie 436)
LD50 Kaninchen, dermal	(mg/kg)	> 2500	(Calciumdihydroxid) (OECD-Prüfrichtlinie 402)

11.1.2 *Ätz-/Reizwirkung auf die Haut*

Skin Irrit. 2: Verursacht Hautreizungen.
Hautreizung (Kaninchen) Reizwirkung Kat. 2 (Calciumdihydroxid) (OECD-Prüfrichtlinie 404)

11.1.3 *Schwere Augenschädigung/-reizung*

Eye Dam. 1: Verursacht schwere Augenschäden.
Augenreizung (Kaninchen) Augenschädigung Kat. 1 (Calciumdihydroxid) (OECD-Prüfrichtlinie 405)

11.1.4 *Sensibilisierung der Atemwege/Haut*

Bei zementhaltigen Gemischen, die Chromatreduzierer enthalten, ist zu beachten, dass sich die Wirksamkeit des Reduktionsmittels mit der Zeit vermindert. Daher enthalten Verpackungen zementhaltiger Gemische Angaben zur Mindestwirksamkeitsdauer. Innerhalb dieser Zeit bleibt der Gehalt an wasserlöslichem Chrom VI unter 0,0002%.

11.1.5 *Keimzellmutagenität*

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als keimzellmutagen eingestuft sind.

11.1.6 *Karzinogenität*

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

11.1.7 *Reproduktionstoxizität*

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.

11.1.8 *Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition*

STOT SE 3: Kann die Atemwege reizen.

11.1.9 *Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition*

Das Gemisch enthält keine als zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition eingestuften Inhaltsstoffe.

11.1.10 *Aspirationsgefahr*

Das Gemisch enthält keine als aspirationstoxisch eingestuften Inhaltsstoffe.

11.1.11 *Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften*

Nach Inhalation: Husten, Halsschmerzen.
Nach Verschlucken: Leibschmerzen.
Nach Hautkontakt: trockene Haut, Rötung.
Nach Augenkontakt: schwere Augenschäden.

Handelsname:	GUTEX® Combiputz	
Hersteller/Lieferanten:	GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG	
	Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen	
	Telefon: +49-(0)7741-6099-0	Überarbeitet am: 02.06.2025
Verwaltungs-Nr.:	gute0009	

11.1.12 *Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition*

Das Produkt enthält chromatreduzierten Zement mit einem Chromatgehalt kleiner als 2 ppm (lösliches Chrom) bezogen auf den Zementanteil. Das Risiko, an Maurerkrätze zu erkranken, ist stark vermindert. Dennoch kann eine sensibilisierende Wirkung durch Hautkontakt bei sehr empfindlichen Personen nicht ausgeschlossen werden. Längerer und wiederholter Hautkontakt oder Kontakt mit feuchter Haut kann zu Kontaktdermatitis führen. Wiederholtes Einatmen von größeren Mengen Zementstaub über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko von Lungenschädigungen.

11.2 *Angaben über sonstige Gefahren*

Es liegen keine Angaben für das Gemisch vor.

11.2.1 *Endokrinschädliche Eigenschaften*

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen in Konzentrationen von 0,1% oder höher.

11.2.2 *Sonstige Angaben*

Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 *Toxizität*

Aquatische Toxizität:

96 h LC50	(Fisch)	50,6 mg/l	(Oncorhynchus mykiss; Regenbogenforelle) (Calciumdihydroxid) (OECD-Prüfrichtlinie 203)
48 h EC50	(Daphnia)	49,1 mg/l	(Daphnia magna) (Calciumdihydroxid) (OECD-Prüfrichtlinie 202)
72 h EC50	(Alge)	184,57 mg/l	(Raphidocelis subcapitata) (Calciumdihydroxid) (OECD-Prüfrichtlinie 201)

Verhalten in Kläranlagen:

Das Produkt ist eine Lauge.

Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

12.2 *Persistenz und Abbaubarkeit*

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

CSB-Wert Keine Daten verfügbar.

BSB-Wert Keine Daten verfügbar.

AOX-Hinweis Entfällt.

12.3 *Bioakkumulationspotenzial*

Die Methoden zur Bestimmung des Bioakkumulationspotenzials sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.4 *Mobilität im Boden*

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5 *Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung*

Die Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für anorganische Verbindungen.

12.6 *Endokrinschädliche Eigenschaften*

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen in Konzentrationen von 0,1% oder höher.

12.7 *Andere schädliche Wirkungen*

Ozonabbaupotenzial Nicht relevant

Photochemisches Ozonbildungspotenzial Nicht relevant

Treibhauspotenzial Nicht relevant

Das Produkt ist als schwach wassergefährdend eingestuft.

Das Produkt ist nach Wasserzugabe stark alkalisch und kann bei Freisetzung größerer Mengen in Gewässern den pH-Wert erhöhen.

Enthält rezepturgemäß folgende Verbindungen (u.a. der Grundwasserverordnung und der Richtlinie 2000/60/EG:

Keine.

Handelsname: GUTEX® Combiputz
Hersteller/Lieferanten: GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG
Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: +49-(0)7741-6099-0
Verwaltungs-Nr.: gute0009

Überarbeitet am: 02.06.2025

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 *Verfahren der Abfallbehandlung*

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Produkt nicht über das Abwasser entsorgen.

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Beseitigungsverfahren/Verwertungsverfahren gemäß Richtlinie 2008/98/EG

Beseitigungsverfahren: D 9 Chemisch/physikalische Behandlung

Verwertungsverfahren: R 5 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

Gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls gemäß Anhang III Richtlinie 2008/98/EG

HP 4: Reizend – Hautreizung und Augenschädigung

HP 5: Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

13.1.1 *Entsorgung im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung*

Empfehlung: Die nachfolgenden Hinweise gelten für Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Die folgenden Abfallschlüssel sollten im Einzelfall durchaus ergänzt/verändert werden.

Ausgehärtete Produktreste:

Abfallschlüssel: 17 01 01

Abfallbezeichnung: Beton

Ungebrauchtes Produkt:

Abfallschlüssel: 17 01 06

Abfallbezeichnung: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

13.1.2 *Kontaminiertes Verpackungsmaterial*

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Umgehende Reinigung mit Wasser.

Abgebundenes Material kann nur mechanisch entfernt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen:

Abfallschlüssel: 15 01 10

Abfallbezeichnung: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 *UN-Nummer oder ID-Nummer*

Kein Gefahrgut im Sinne der einzelnen UN-Modellvorschriften (ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO/IATA).

14.2 *Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung*

Nicht relevant.

14.3 *Transportgefahrenklassen*

Nicht relevant.

14.4 *Verpackungsgruppe*

Nicht relevant.

14.5 *Umweltgefahren*

Nicht relevant.

14.6 *Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender*

Nicht relevant.

14.7 *Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten*

Nicht relevant.

Handelsname:	GUTEX® Combiputz	
Hersteller/Lieferanten:	GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG	
	Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen	
	Telefon: +49-(0)7741-6099-0	Überarbeitet am: 02.06.2025
Verwaltungs-Nr.:	gute0009	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 Informationen über die einschlägigen Vorschriften der Union zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

- Beschränkungsbedingungen gemäß Anhang XVII
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Nr. 47 (Chrom-VI-Verbindungen)
- Das Gemisch enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57 enthalten sind in Konzentrationen von 0,1% oder höher.
- Es besteht eine Mitteilungspflicht gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- Richtlinie 2003/53/EG beachten.
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach der Richtlinie 94/33/EG (Jugendarbeitsschutz) beachten.

15.1.2 Informationen über die nationalen Gesetze/maßgeblichen nationalen Regelungen (nur für Deutschland)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:	Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.
Störfallverordnung:	Nicht relevant
Brand- und Explosionsgefahren:	Nicht relevant
Technische Anleitung Luft:	Nummer 5.2.1
Wassergefährdungsklasse:	WGK 1 – schwach wassergefährdend (Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 5.2 der AwSV) ³
Das Produkt unterliegt:	der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
Gefahrstoffverordnung:	§§ 6, 7, 8, 9, 14, Anhang I Nr. 2 sind zu beachten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotssicherungen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):	Anhang Teil 1 (1): <u>Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> bei Tätigkeiten mit einatembarem Staub (E-Staub), wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird. Anhang Teil 1 (2): <u>Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge</u> bei Tätigkeiten mit einatembarem Staub (E-Staub), wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann. DGUV Empfehlung Staubbelaftung TRGS 400, 401, 402, 500, 510, 555, 559, 600, 900 DGUV Regel 112-189, 112-190, 112-192, 112-195 M 004, M 050, M 053, M 062, M 063-1
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:	
TRGS ¹ :	
Regeln der Berufsgenossenschaft ² :	
Merkblätter der Berufsgenossenschaft:	
Einstufung nach dem einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Version 2.2, 2014 ⁵ :	Einatmen: Gefährlichkeitsgruppe B Hautkontakt: Gefährlichkeitsgruppe HB (die geeigneten Schutzmaßnahmen der TRGS 559 ¹ bei Tätigkeiten mit mineralischem Staub sind bevorzugt anzuwenden)
Einstufung nach dem neuen EMKG-Modul „Augen“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Version Januar 2025 ⁶ :	Augen: Gefährlichkeitsgruppe Au-C

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt worden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- 16.1 Aufbewahrungspflicht** § 8 (5) und (6) Gefahrstoffverordnung beachten
Produktabgabe an Gewerbe, Industrie
- 16.2 Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise, auf die in den Abschnitten 2 und 3 des Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird**
- | | |
|------|--|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Handelsname:	GUTEX® Combiputz	
Hersteller/Lieferanten:	GUTEX® Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH + Co KG	
	Gutenberg 5, D-79761 Waldshut-Tiengen	
	Telefon: +49-(0)7741-6099-0	Überarbeitet am: 02.06.2025
Verwaltungs-Nr.:	gute0009	

16.3 Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADN:	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
ADR:	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
AOX:	adsorbierbare organisch gebundene Halogene
AwSV:	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ChemG:	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
DFG:	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGUV:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DNEL:	Derived No-Effect Level (Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt)
GGVSEB:	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GGVSee:	Gefahrgutverordnung See
IATA-DGR:	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
ICAO-TI:	International Civil Aviation Organisation – Technical Instructions
IMDG-Code:	International Maritime Dangerous Goods-Code
IMO:	International Maritime Organization
LGK:	Lagerklasse
OECD:	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT:	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC:	Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer
RTECS:	Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB:	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (very persistent and very bioaccumulative)

16.4 Literaturangaben und Datenquellen

- ¹ <https://www.baua.de>
- ² <https://www.arbeitssicherheit.de>
- ³ <https://www.umweltbundesamt.de>
- ⁴ <https://www.wingisonline.de>
- ⁵ <https://www.baua.de/emkg>
- ⁶ <https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Gefahrstoffe/EMKG/Leitfaeden>

16.5 Verwendete Methode zur Einstufung des Gemisches

Die Einstufung dieses Gemisches ist unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen worden.

16.6 Änderungen im Vergleich zu der vorausgehenden Fassung des Sicherheitsdatenblattes

Überarbeitete Abschnitte: 1. (neues Logo), 3.2.2, 7.1.1, 7.3, 8.2.2.1, 12.7, 15.1.1, 15.1.2, 16.3, 16.4, 16.5

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Erstellt durch:

Dr. Michael Urban**Fachberatung Gefahrstoff Gefahrgut**

Vogelbeerweg 3

D-26180 Rastede-Ipwege

Tel.: +49-(0)4402-695620

Fax: +49-(0)4402-695621